# XIV. Die Aufsichtspflicht Oder: Wenn Schuldige gesucht werden

Es gibt kaum einen Bereich des Schulrechts, der Betroffene mehr verunsichert als die Aufsichtspflicht und die daraus resultierende Haftung. Die Angst vor möglichen rechtlichen Sanktionen entsteht häufig im Zusammenhang mit der Erfüllung bzw Nichterfüllung der Aufsichtspflicht. Die Befürchtungen werden immer wieder verstärkt durch die vielen möglichen Folgen von der Inanspruchnahme für Schadenersatz bis hin zu arbeits- und disziplinarrechtlichen Konsequenzen und strafrechtlichen Sanktionen. Eine ausreichende Kenntnis der Rechtslage hilft, einerseits sowohl übertriebene als auch unbegründete Befürchtungen zu minimieren und andererseits die Handlungs- und Argumentationssicherheit in den unterschiedlichen Aufsichtssituationen zu erhöhen.<sup>651</sup>

### A. Grundsätzliches

Die österreichische Bundesverfassung und das Schulunterrichtsrecht räumen den Schulen neben einem Bildungsauftrag auch einen umfassenden Erziehungsauftrag ein. Dieser Erziehungsauftrag ergänzt jenen der Erziehungsberechtigten, da Kinder und Jugendliche für die Zeit des Schulaufenthaltes der Obsorge ihrer Eltern entzogen sind und daher die Schule für diesen Zeitraum für die Beaufsichtigung der Schüler Sorge zu tragen hat. Die Ziele, die mit der Beaufsichtigung verfolgt werden, sind einerseits die Gewährleistung der Sicherheit der Schüler und anderer Personen und andererseits die Hintanhaltung von Eigentumsbeschädigungen.

Zu den die Aufsicht betreffenden rechtlichen Bestimmungen gehören schulrechtliche nach dem Schulunterrichtsgesetz (SchUG)<sup>652</sup> und der Schulordnung (SchO),<sup>653</sup> haftungs- und sozialrechtliche nach dem Amtshaftungsgesetz (AHG),<sup>654</sup> dem Organhaftpflichtgesetz (OrgHG),<sup>655</sup> dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG)<sup>656</sup> und dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG),<sup>657</sup> dienst- und disziplinarrechtliche nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG),<sup>658</sup> dem Vertragsbedienstetengesetz (VBG)<sup>659</sup> und dem

651 Böhm, Aufsicht und Haftung in der Schule. Schulrechtlicher Leitfaden<sup>4</sup> (2011) V.

<sup>652</sup> SchUG BGBl 1986/472.

<sup>653</sup> SchO BGBl 1974/373.

<sup>654</sup> AHG BGBl 1949/20.

<sup>655</sup> OrgHG BGBl 1967/181.

<sup>656</sup> DHG BGBl 1965/80.

<sup>657</sup> ASVG BGBI 1955/189.

<sup>658</sup> BDG BGBl 1979/333.

<sup>659</sup> VBG BGBl 1948/86.

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG)<sup>660</sup> sowie **zivil- und strafrechtliche** nach dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB)<sup>661</sup> und dem Strafgesetzbuch (StGB)<sup>662</sup>.

### B. Schulrechtliche Bestimmungen

1. Die Aufsichtsverpflichtung des Lehrers

Die Beaufsichtigung der Schüler gehört zu den Dienstpflichten des Lehrers. Er hat dabei auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren. Die Aufsichtspflicht des Lehrers ist in § 51 Abs 3 SchUG als Schutznorm fest gelegt und wird durch den Aufsichtserlass 2005 und einzelne Bestimmungen in der SchO und der SchVV konkretisiert. Sie ist integrativer Bestandteil der Aufgaben des Lehrers und des schulischen Auftrags, Schüler und andere Personen vor Schaden zu bewahren. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen.

### a) Zeitlicher und inhaltlicher Geltungsbereich

366 Lehrer haben im Rahmen der jeweiligen Diensteinteilung<sup>666</sup> Aufsicht zu führen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist.

- 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts
- während des Unterrichts
- in sämtlichen Unterrichtspausen mit Ausnahme der Zeit zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht ("Mittagspause")
- unmittelbar nach Beendigung des Unterrichts beim Verlassen der Schule
- bei Schulveranstaltungen
- bei schulbezogenen Veranstaltungen
- bei individuellen Berufs(bildungs)orientierungen<sup>667</sup>
- bei Schulen mit Tagesbetreuung (ganztägige Schulformen): zusätzlich die Zeit der Tagesbetreuung (Betreuungsteil), also die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit und die Freizeit (einschließlich der Zeit für die Verabreichung der Verpflegung in der Mittagspause).

<sup>660</sup> LDG BGBl 1984/302.

<sup>661</sup> ABGB IGS 946.

<sup>662</sup> StGB BGBl 1974/60.

<sup>663 § 51</sup> Abs 3 SchUG.

<sup>664 § 1311</sup> ABGB. Der VwGH definiert in seinem Erkenntnis vom 19. 3. 2014, 2013/ 09/0049, die in § 51 Abs 3 SchUG normierte Aufsichtspflicht des Lehrers als eine öffentlich-rechtliche und dienstrechtliche Pflicht.

<sup>665 §§ 17</sup> und 51 SchUG.

<sup>666</sup> Die Diensteinteilung für die Aufsichtsführung erfolgt durch den Schulleiter.

<sup>667 § 51</sup> Abs 3 SchUG und § 2 Abs 1 SchO.

### b) Sonderkonstellationen und Umfang der Aufsichtsverpflichtung

Das Ausmaß und die Intensität der Aufsicht richten sich grundsätzlich nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler und hängen zudem von den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles ab. Demnach ist für die Aufsichtsführung eine Vielzahl von Umständen zu berücksichtigen: Alter, Eigenart, Charakter, körperliche, seelische und soziale Entwicklung, persönliche Reife, Verhaltensauffälligkeiten, Krankheiten und andere Faktoren in der Person des Schülers, Gruppenverhalten und Gruppendynamik, Gefährlichkeit der konkreten Tätigkeit, örtliche Umgebung, Lehrer-Schüler-Verhältnis, Erfahrenheit des Lehrers, Anzahl der Schüler und der Aufsichtspersonen.<sup>668</sup>

Im konkreten Einzelfall unterliegt die Entscheidung über die angemessene Form und Intensität der Beaufsichtigung der Eigenverantwortung des Lehrers. Zustimmungserklärungen von Obsorgeberechtigten entbinden den Lehrer nicht von seiner Aufsichtspflicht und der Pflicht zur selbstständigen Beurteilung vom notwendigen Umfang und der erforderlichen Intensität der Aufsichtsmaßnahmen.<sup>669</sup> Im Sinne der Erziehung zur Selbstständigkeit ist Aufsicht aber nicht zu verwechseln mit einer ständigen Beaufsichtigung und durchgehenden Kontrolle. Eine solche ist faktisch nicht möglich und weder von den rechtlichen Normen geboten noch pädagogisch erstrebenswert. Aufsichtsführung ist auch nicht auf die Bereitschaft zum unverzüglichen Einschreiten zu reduzieren, vielmehr ist neben bzw nach Maßnahmen der Erkundigung, der Warnung und Kontrolle das Einschreiten durch den Lehrer die intensivste Form der Beaufsichtigung.<sup>670</sup> Im Schulalltag genügt für die Aufsicht im Allgemeinen die Anwesenheit des Lehrers, wenn Schüler wissen, wo sie jemanden erreichen und an wen sie sich wenden können.<sup>671</sup>

Finden Unterrichtsstunden, Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen anschließend an einen in der Schule stattfindenden Unterricht an einem anderen Ort als in der Schule (also disloziert) statt, sind die Schüler unter Aufsicht an diesen Ort und zurück zur Schule zu führen. Falls es zweckmäßig erscheint und die Schüler die geistige und körperliche Reife haben, können sie ab der 7. Schulstufe auch ohne Aufsicht an den betreffenden Ort und allenfalls zur Schule zurückgeschickt werden.

Findet der Unterricht, eine Schulveranstaltung oder schulbezogene Veranstaltung in der **ersten Unterrichtsstunde** an einem anderen Ort als in der Schule statt, kann, wenn dies zweckmäßig und für die Eltern zumutbar erscheint, ein anderer Treffpunkt als der Schulstandort bestimmt werden. Darüber sind die Eltern rechtzeitig zu verständigen.

368

<sup>303</sup> 

<sup>668</sup> Hauser, Schulunterrichtsgesetz 539 f.

<sup>669</sup> VwGH 19. 3. 2014, 2013/09/0040.

<sup>670</sup> Hauser, Schulunterrichtsgesetz 538.

<sup>671</sup> Fankhauser in Wolf/Gartner-Springer/Fankhauser, Angewandtes Schulrecht 247.

370 Findet ein solcher Unterricht, eine Schulveranstaltung oder schulbezogene Veranstaltung in der letzten Unterrichtsstunde statt, können alle oder einzelne Schüler ab der 7. Schulstufe unmittelbar vom Ort dieses Unterrichts, der Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung entlassen werden, sofern dies zweckmäßig ist und unbedenklich erscheint.

#### **Beispiel**

Eine HAK führt eine Exkursion in einen 20 km vom Schulstandort entfernt liegenden Wirtschaftsbetrieb durch. Einige Schüler wohnen in der Nähe des vom Schulstandort disloziert gelegenen Betriebes und möchten nach dem Ende der Exkursion direkt vor Ort entlassen werden und sich alleine nach Hause begeben. Der Rückweg in die Schule würde einen Umweg bedeuten. Da die Schüler mit der Umgebung gut vertraut sind und damit kein zusätzliches Sicherheitsrisiko besteht, kann die Lehrperson die Schüler unmittelbar vom betreffenden Ort ohne Aufsicht entlassen.

371 Situationen, die in Schule und Unterricht eine Gefährdung der Sicherheit mit sich bringen können, erfordern ein höheres Maß an Beaufsichtigung. So sind Schüler vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Verletzt ein Schüler die Sicherheitsvorschriften, ist er nachweislich zu ermahnen und ihm der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag anzudrohen. Bei weiterem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist er von der Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag auszuschließen 672

#### Beispiele

- Im praktischen Unterricht an einer BMS werden die Schüler in der Tischlerei darauf hingewiesen, Ringe, Hals- und Armketten abzulegen, bevor sie an der Fräsmaschine hantieren. Ein Schüler weigert sich, dieser Aufforderung nachzukommen. Er ist von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht für diesen Tag auszuschließen.
- 2. Der Lehrer schließt diesen Schüler nicht vom weiteren Unterricht aus und lässt ihn an der Fräsmaschine arbeiten, obwohl er den Schmuck nicht abgelegt hat. Es kommt zu einem folgenschweren Unfall, bei dem der Schüler schwer verletzt wird. Der Schüler ist durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung (AUVA) versichert. Beim Lehrer ist zu prüfen, inwieweit er durch den Verzicht auf die Durchsetzung der Sicherheitsmaßnahmen die Aufsichtspflicht verletzt hat, was im geschilderten Fall zu bejahen sein wird. Will der Schüler bzw wollen dessen Erziehungsberechtigte Ansprüche gegen den Lehrer erheben, müssen sie sich nach dem AHG an den Bund wenden. Strafrechtlich ist der Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung zu prüfen.

Bei Unfällen oder schweren Erkrankungen von Schülern während des Un- 372 terrichtes, einer Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung sind alle erforderlichen Maßnahmen, wie zB Zuziehung eines Arztes, Transport in ein Krankenhaus etc unverzüglich zu treffen. Ebenso sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten des verunglückten oder erkrankten Schülers umgehend zu verständigen. Bei leichteren Verletzungen oder Erkrankungen eines Schülers während der genannten Zeiträume richten sich die zu ergreifenden Maßnahmen nach dem für den Lehrer erkennbaren Grad der gesundheitlichen Beeinträchtigung. Schülerunfälle sind stets der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) anzuzeigen.673

Für den Unterricht in Bewegung und Sport und für die Bewegungsaktivitä- 373 ten im Rahmen von Schulveranstaltungen gilt angesichts von Risiken, die mit Bewegung und Sport verbunden sind, ein höheres Maß an Beaufsichtigungspflicht im Hinblick auf die körperliche Sicherheit und Gesundheit der Schüler. Durch kompetentes, verantwortungsvolles und vor allem sorgfältiges Handeln der Lehrperson sollen mögliche Risiken minimiert und eine höchstmögliche Sicherheit gewährleistet werden. Es ist daher jene Sorgfalt einzuhalten, die den rechtlichen Vorschriften entspricht und nach den gegebenen Umständen und Verhältnissen erforderlich ist. Es sind nur iene Tätigkeiten durchzuführen, die im Lehrplan vorgesehen sind bzw die auf Schulveranstaltungen der Ergänzung des Unterrichts dienen und deren Vermittlung von der Lehrperson auch unter objektiver Betrachtungsweise ausreichend beherrscht wird 674

Eine Besonderheit für die Aufsichtsführung liegt vor, wenn im Rahmen des 374 Sicherheitspolizeigesetzes ein Betretungsverbot erlassen wurde, das jemandem, von dem Gefahr ausgeht, das Betreten der Wohnung, in der eine gefährdete Person wohnt, untersagt. Zum Schutz gefährdeter unmündiger Schüler,675 die auf Grund ihrer Schulpflicht die geschützte Wohnung verlassen müssen, umfasst das Betretungsverbot auch die betreffende Schule inklusive einem Umkreis von 50 Metern.<sup>676</sup> Der 50-Meter-Schutzbereich soll verhin-

<sup>673 § 363</sup> Abs 4 ASVG.

<sup>674</sup> RdSchr des BMUKK 2008/29 (Sicherheit im Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport und bei bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen), RdSchr des BMBF 2014/16 (Umgang mit Risiken und Gewährleistung von Sicherheit im Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport, bei bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen und im Bereich der bewegungsorientierten Freizeitgestaltung ganztägiger Schulformen) und RdSchr des BMBF 2014/17 (Richtlinien für die Durchführung von bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen).

<sup>675</sup> Unmündig sind Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dass das Betretungsverbot nach geltender Rechtslage nur auf unmündige Schüler abstellt, ist kritisch zu sehen, weil auch ältere Schüler des mit dem Vertretungsverbot verbundenen Schutzes bedürfen.

<sup>676 § 38</sup>a Abs 1 SPG.

dern, dass gefährdete Unmündige im Umkreis der Schule "abgepasst" werden.<sup>677</sup>

Der Schulleiter ist von der Verhängung eines Betretungsverbotes zu informieren.<sup>678</sup> Diese **Information durch die Polizei** umfasst den Namen der Person, über die das Betretungsverbot verhängt wurde, den Namen des gefährdeten Schülers sowie die Dauer des Betretungsverbotes. Für die schulische Aufsichtspflicht bedeutet ein Betretungsverbot die **Berücksichtigung von Situationen, mit denen realistischerweise gerechnet werden muss,** nicht aber eine lückenlose Überwachung des gefährdeten Schülers. Betroffene Schulen haben auf alle Fälle die Polizei zu verständigen, wenn der Gefährder das Betretungsverbot missachtet und sich in der 50-Meter-Zone aufhält oder die Schulliegenschaft betritt.<sup>679</sup>

### 2. Die Beaufsichtigung durch Nichtlehrer

375 Die Norm des § 44a SchUG regelt die Beaufsichtigung von Schülern durch Nichtlehrer, Nichterzieher und Freizeitpädagogen. Demnach kann die Beaufsichtigung auch durch andere geeignete Personen<sup>680</sup> erfolgen, wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich und im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist. Die Regelung spricht somit alle Personen an, die nicht in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Träger dieser Aufsichtspflicht können beispielsweise sein: Unterrichtspraktikanten, Austauschlehrer, Fremdsprachenassistenten, Lehrbeauftragte, an Praxisschulen der Pädagogischen Hochschulen unterrichtende Studenten, Übungskindergärtner und sonstige Personen (zB Eltern, qualifizierte Personen aus den Bereichen Sport, Musik uÄ). Diese Personen werden funktionell als Bundesorgane tätig. Auch Personen, die im Zusammenhang mit der Betreuung von Flüchtlingskindern in der Schule tätig werden, fallen unter diese Regelung.<sup>681</sup>

<sup>677</sup> ErläutRV 2434 BlgNR 24. GP 9.

<sup>678 § 38</sup>a Abs 4 Z 2 lit b SPG.

<sup>679</sup> Vertiefend dazu die Ausführungen zur Ausdehnung des Betretungsverbotes an Schulen nach der Sicherheitspolizei-Gesetz Novelle 2013 in RdSchr des BMUKK 2013/23.

<sup>680</sup> Für die Auswahl der geeigneten Personen ist der Schulleiter verantwortlich. Diesen kann unter Umständen ein "Auswahlverschulden" treffen (sog "culpa in eligendo-Haftung").

<sup>681</sup> Erlass des BMBF vom 24. 9. 2015 betreffend die Betreuung von Flüchtlingskindern durch schulfremde Personen.

#### **Beispiel**

Neben den Begleitlehrpersonen nehmen ein Unterrichtspraktikant und ein Elternteil eines Schülers einer 2. Klasse einer AHS an einem Wandertag teil. Bei dieser Schulveranstaltung ereignet sich ein Schülerunfall, der auf eine Verletzung der Aufsichtspflicht zurückzuführen ist. Haftungsrechtlich werden *alle* Begleitpersonen, also auch der Unterrichtspraktikant und der Elternteil, gleich wie Lehrpersonen behandelt. Zivilrechtlich trägt auch für diese Personen grundsätzlich der Bund die Haftung.

# 3. Entfall der Beaufsichtigungspflicht

Ein Entfall der Beaufsichtigungspflicht ist unter Berücksichtigung der Kriterien des Alters und der Reife der Schüler sowie der Situationsbezogenheit möglich.

Ab der 7. Schulstufe darf die Beaufsichtigung der Schüler entfallen, wenn dies im Hinblick auf die Gestaltung des Unterrichts, von Schulveranstaltungen, von schulbezogenen Veranstaltungen und der individuellen Berufs(bildungs)orientierung zweckmäßig und im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist.<sup>682</sup>

Für Schüler **ab der 9. Schulstufe** darf die Beaufsichtigung entfallen, wenn sie im Hinblick auf die **körperliche und geistige Reife** entbehrlich ist.<sup>683</sup> Bei älteren Schülern ist in der Regel das Erfordernis der Reife im Hinblick auf den Entfall der Beaufsichtigung eher erfüllt als bei jüngeren. Dadurch kann ihnen ein größeres Maß an Verantwortung für das eigene Handeln zugetraut und übertragen werden. Das Kriterium der **Situationsbezogenheit** bleibt neben Alter und Reife aber auch für diese Schüler maßgeblich.<sup>684</sup> **Typische Situationen** für den Entfall der Beaufsichtigung sind Projektunterricht, offene Lernformen, Sprachaufenthalte und Einkäufe im Hauswirtschaftsunterricht.<sup>685</sup>

Sind die Kriterien von Alter, Reife und Situationsbezogenheit erfüllt, ist für Schüler unterhalb der 7. Schulstufe im Hinblick auf die unmittelbare Beaufsichtigung auch deren Selbstständigkeit zu berücksichtigen. Die Bewältigung von alters- und entwicklungsangepassten Situationen darf Schülern immer zugemutet werden.<sup>686</sup>

### **Beispiele**

1. Im Rahmen eines Projektunterrichts, der ua das Verhalten von Verkehrsteilnehmern an neuralgischen städtischen Verkehrsknotenpunkten zum Inhalt hat,

<sup>682 § 2</sup> Abs 1 SchO.

<sup>683 § 51</sup> Abs 3 SchUG und § 2 Abs 1 SchO.

<sup>684</sup> Fankhauser in Wolf/Gartner-Springer/Fankhauser, Angewandtes Schulrecht 246.

<sup>685</sup> Hauser, Schulunterrichtsgesetz 541.

<sup>686</sup> Fankhauser in Wolf/Gartner-Springer/Fankhauser, Angewandtes Schulrecht 245 f.

werden die Schüler einer 3. Klasse einer NMS in fünf Gruppen zu je fünf Schülern eingeteilt, die selbstständig an unterschiedlichen ausgewählten Standorten ihre Beobachtungen festhalten sollen. Die beiden Begleitlehrer können nur teilweise die Aufsicht ausüben, mehrheitlich erfüllen die Schüler ihren Projektauftrag ohne Aufsicht. Das ist möglich unter der Voraussetzung, dass die Lehrer die Kriterien der geistigen und körperlichen Reife der Schüler prüfen und als erfüllt betrachten. Die Zweckmäßigkeit ist durch das Unterrichtsprojekt gegeben.

- 2. Zwei Schüler des ersten Jahrgangs einer Berufsschule werden im Werkstättenunterricht vom Lehrer beauftragt, in einem Baumarkt fehlendes Material einzukaufen. Zwischen Berufsschule und Baumarkt gibt es ein reges städtisches Verkehrsaufkommen. Die Vorgehensweise des Lehrers ist rechtskonform, wenn die körperliche und geistige Reife der beiden Schüler gegeben ist.
- 3. Beim Wandertag einer 3. Klasse Volksschule wollen drei Schüler im Lebensmittelgeschäft auf der gegenüber liegenden Seite einer mäßig frequentierten Straße Limonade kaufen. Die beiden Begleitlehrer, die bei der Klasse bleiben, erlauben das, ermahnen die drei Schüler gleichzeitig, die Straße vorsichtig zu überqueren, und beobachten die Schüler aus einer gewissen Entfernung. Die Vorgehensweise kann als rechtskonform angesehen werden, wenn die Lehrer die Situation als alters- und entwicklungsangepasst eingestuft haben.

## 4. Schulautonome Möglichkeiten

379 Im Rahmen der Hausordnung<sup>687</sup> kann der Aufenthalt von Schülern im Schulgebäude außerhalb der gesetzlichen Anwesenheitspflicht geregelt werden. In diesem Fall ist die Beaufsichtigung der Schüler zu regeln.<sup>688</sup> Wird eine Beaufsichtigung seitens der Schule festgelegt, werden die dafür herangezogenen Personen funktionell als Bundesorgane tätig. Ihre Aufsichtspflicht deckt sich mit der gesetzlichen Aufsichtspflicht. Ist für diese Zeiten keine Aufsicht seitens der Schule vorgesehen, ist im Falle eines Schadens eine Verletzung der Aufsichtspflicht durch Lehrer oder anderen Aufsichtspersonen ausgeschlossen.<sup>689</sup> Für körperliche Schäden haftet auch in diesen Zeiten die gesetzliche Schülerunfallversicherung, weil es sich um einen mit der Schulbildung im Zusammenhang stehenden Schülerunfall handelt.<sup>690</sup>

# 5. Schülermitverwaltung und Schülervertretung

**380** Veranstaltungen der **Schülermitverwaltung**, wie zB Versammlungen der Schülervertreter oder die Teilnahme an Sitzungen des SGA, des Schulforums oder von Lehrerkonferenzen, unterliegen ebenso wenig der Aufsichtspflicht

<sup>687 § 44</sup> Abs 1 SchUG.

<sup>688 § 2</sup> Abs 6 SchO.

<sup>689</sup> Hauser, Schulunterrichtsgesetz 543.

<sup>690 § 8</sup> Abs 1 Z 3 lit h ASVG.

wie die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Schülervertretungengesetz<sup>691</sup> und Schülervertreterstunden<sup>692</sup> außerhalb der Unterrichtszeit.<sup>693</sup>

### 6. Außerschulische Veranstaltungen

Veranstaltungen, die eine Lehrperson als Privatperson durchführt, wie zB 381 abendliche Theaterbesuche oder Wochenend-Schiausflüge mit Schülern, sind weder Schulveranstaltungen noch schulbezogene Veranstaltungen. In diesen Fällen richten sich das Rechtsverhältnis und die Haftung des Lehrers nach den zivilrechtlichen Bestimmungen.

Keine Aufsichtspflicht gibt es auch für Schülergottesdienste und religiöse 382 Veranstaltungen und Übungen, die im Religionsunterricht organisiert werden,694 weil sie weder Schulveranstaltungen noch schulbezogene Veranstaltungen sind. Lehrer, die die Beaufsichtigung von teilnehmenden Schülern übernehmen, handeln aber in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Besorgung von Aufgaben, die sich aus ihrem Dienstverhältnis ergeben. Ein Unfall in diesem Rahmen ist demnach ein Dienstunfall.<sup>695</sup>

### C. Haftung im Rahmen der Schule

Prinzipiell bedeutet Haftung, für die Folgen seines Handelns oder Unterlassens einstehen zu müssen. Nur wenn man eine Pflicht vorwerfbar verletzt hat, muss man die Verantwortung für einen Schaden übernehmen. Je nach Zuordnung zu den verschiedenen Rechtsbereichen ist diese Verantwortung unterschiedlich wahrzunehmen. Während zivilrechtlich die Frage zu klären ist, wer wem Schadenersatz zu leisten hat, geht es strafrechtlich um die Sanktionierung von Straftaten. Für Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gibt es auch eine disziplinarrechtliche Haftung. Sie unterliegen der Disziplinargewalt des Dienstgebers, während für Vertragsbedienstete arbeitsrechtliche Normen anzuwenden sind.696

### 1. Dienst- und disziplinarrechtliche Aspekte

Verletzt ein Lehrer schuldhaft seine Dienstpflichten, besteht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eine disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit, während ein Vertragslehrer arbeitsrechtlich mit Folgen bis hin zu Kündigung oder Entlassung rechnen muss.

169

<sup>691</sup> SchVG BGBl 1990/284.

<sup>692 § 59</sup>b Abs 3 SchUG.

<sup>693</sup> Hauser, Schulunterrichtsgesetz 542.

<sup>694 § 46</sup> Abs 2 SchUG und § 2a RelUG.

<sup>695</sup> VwGH 16, 12, 1981, Zl 1226/79.

<sup>696</sup> Fankhauser in Wolf/Gartner-Springer/Fankhauser, Angewandtes Schulrecht (2009) 242 f.

Disziplinarstrafen reichen von einem Verweis über eine Geldbuße in Höhe eines halben Monatsbezuges und Geldstrafen von einem Monatsbezug bis zu fünf Monatsbezügen bis hin zur Entlassung. Für die Strafbemessung ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung maßgeblich. Treffen strafbare Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen zusammen, ist von einer disziplinären Verfolgung abzusehen, wenn der Lehrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung verurteilt wurde und sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes erschöpft. Eine Dienstpflichtverletzung ist verjährt und kann disziplinarrechtlich nicht mehr verfolgt werden, wenn gegen den Lehrer nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Disziplinarbehörde die Dienstpflichtverletzung zur Kenntnis gelangt ist, oder innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.<sup>697</sup>

### 2. Aufsichtsführung und Zivilrecht

Zivilrechtliche Normen regeln die **finanziellen Folgen** eines Schadens. Kommen Schüler im Unterricht, in einer Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung oder auf dem Weg vom oder zur Schule oder einer schulischen Veranstaltung zu Schaden oder verursachen sie einen Schaden, ist zu **prüfen, wer Schadenersatz zu leisten hat.** Grundsätzlich muss jeder seinen Schaden selbst tragen. Das ist zB dann der Fall, wenn jemand etwas verloren hat oder bei einem Ereignis, das von keiner Seite zu verantworten ist. Um einen Schaden vom Geschädigten auf einen Schädiger zu überwälzen, bedarf es konkreter Normen, wie sie insbesondere im **Schadenersatzrecht** des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)<sup>698</sup> oder in anderen Sondergesetzen<sup>699</sup> festgelegt sind. Zivilrechtlich orientiert sich die Prüfung, ob jemand Schadenersatz zu leisten hat, an der **Verschuldenshaftung.** Im Zweifelsfall gilt die Vermutung, dass ein Schaden ohne Verschulden eines anderen entstanden ist.<sup>700</sup> Ist ein **Schaden ohne Verschulden** oder unwillkürlich verursacht worden, besteht **keine Verpflichtung zum Schadenersatz**.<sup>701</sup>

387 Verschulden bedeutet rechtlich vorwerfbares Verhalten und setzt Verschuldensfähigkeit voraus. Diese beginnt mit Vollendung des 14. Lebensjahres. 702 Verursacht ein Schüler schuldhaft einen Schaden, indem er zB klaren Anweisungen des Lehrers oder der SchO zuwider handelt, ist er dafür haftbar,

<sup>697 §§ 91-95</sup> BDG und §§ 61-73 LDG.

<sup>698</sup> Das Schadenersatzrecht ist in den §§ 1283 ff ABGB geregelt.

<sup>699</sup> Vgl zB AHG, DHG, OrgHG, ASVG.

<sup>700 §§ 1295</sup>f ABGB.

<sup>701 § 1306</sup> ABGB.

<sup>702 § 176</sup> ABGB.

389

sofern er das 14. Lebensjahr vollendet hat, ausnahmsweise sogar früher.<sup>703</sup> Für die Haftung ist es unerheblich, ob der Schüler in der Lage ist, den verursachten Schaden selber zu begleichen. Vermögenslosigkeit führt zu Zahlungsaufschub, nicht aber zur Aufhebung der Haftung. Eltern können nicht verpflichtet werden, in die Haftung einzutreten.<sup>704</sup>

Im Hinblick auf die **Arten des Verschuldens** unterscheidet das ABGB zwischen **Vorsatz** und **grober und leichter Fahrlässigkeit.** Diese Unterscheidung ist sowohl für die Klassifizierung des Verschuldens als auch wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen von Bedeutung.

Vorsatz bedeutet, dass ein Schaden mit Wissen und Willen verursacht worden ist. 705

Fahrlässigkeit ist hingegen Handeln mit mangelnder Aufmerksamkeit: Wer die gebotene Sorgfalt außer Acht lässt, handelt fahrlässig. 706 Leichte Fahrlässigkeit liegt bei kleineren Sorgfaltsverstößen vor, wie sie auch sorgfältigen Menschen unterlaufen können. Grobe Fahrlässigkeit hingegen bezeichnet eine auffallende Arglosigkeit, die bei einem sorgfältigen und verantwortungsbewussten Menschen nicht vorkommt. Im Hinblick auf die Erfüllung der schulischen Aufsichtspflicht ist der Maßstab realtypisch der durchschnittlich verantwortungsbewusste Lehrer. 707

Rechtswidrigkeit bezeichnet ein Verhalten, das gegen Ge- und Verbote der Rechtsordnung verstößt. Auch eine Unterlassung kann rechtswidrig sein, und zwar dann, wenn ein Handeln rechtlich geboten ist, zB im Fall eines Lehrers, der seiner Aufsichtspflicht trotz Diensteinteilung schuldhaft nicht nachkommt.

#### **Beispiele**

1. Im Rahmen des Unterrichts in Bewegung und Sport werden die Schüler einer AHS von allem Anfang an darauf hingewiesen, dass es strikt verboten ist, sich am Basketballkorb anzuhalten bzw festzuklammern. Dessen ungeachtet klammert sich ein Schüler der 5. Klasse nach einem Sprungwurf am Basketballkorb fest und beschädigt diesen, sodass ein Schaden von 800 Euro entsteht. Der Schüler haftet selbst für den Schaden. Er ist mit vollendetem 14. Lebensjahr bereits schadenersatzpflichtig.

<sup>703 § 1310</sup> ABGB.

<sup>704</sup> Fankhauser in Wolf/Gartner-Springer/Fankhauser, Angewandtes Schulrecht 257 f.

<sup>705 § 1294</sup> ABGB.

<sup>706 § 1297</sup> ABGB.

<sup>707</sup> Fankhauser, Aufsichtspflicht und Haftung von Lehrpersonen, SchVw aktuell 1 (2015) 18.